

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Sängergasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Sängergasse** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4167* und *4167a* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Allschwilerstraße.
- b) Richtungsbrüche: bei der Einmündung der Buchenstraße Bruch nach links.
- c) Ende: Thannerstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 9,00 m.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m, rechts: 3,00 m, auf der linken Seite bleibt ein Stück von 39 m Länge ohne Vorgarten.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 33,42.

Gefällsverhältnisse: Steigen 0,15% auf 163,69 m.

Endpunkt: Cote 33,67.

- II. Die Sängergasse wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *24. Mai* 1913.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

A. Köhler

*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

- Sektion II Parzelle 528¹ Margaretha Jenny.
" 527¹ Eml. Probst-Schmidt.
" 903¹ A. Keller-Altwegg.

Die Bau- und Straßenlinien der Thannerstraße sind teilweise, soweit im Plan blau punktiert, zu streichen auf Parzelle 903¹.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die **Eichenstrasse**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:
In teilweiser Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 27. Mai 1903 werden für die **Eichenstraße** Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4167* und *4167c* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Buchenstraße.
- b) Richtungsbrüche: Keine. Platzartige Erweiterung an der Kreuzung Thannerstraße und Föhrenstraße.
- c) Ende: Föhrenstraße.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 24,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 12,00 m.
- c) Vorgärten, links: 7,50 m, rechts: 4,50 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 33,28.

Gefällsverhältnisse: steigen 0,3 % auf 96,06 m.

Endpunkt: Cote 33,57.

- II. Die Eichenstraße wird als Hauptstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Vom linksseitigen Vorgarten ist ein Streifen von 3 m Breite zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Die mit Regierungsbeschluß vom 27. Mai 1903 festgesetzten Bau- und Straßenlinien der Eichenstraße und Teile der Baulinien Thannerstraße und Föhrenstraße werden, soweit im Plan blau punktiert, *aufgehoben* und sind im Grundbuch wieder zu streichen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *31. Mai* 1913.

Kanton des Kantons

Basel Stadt

H. Röcher

*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien berührten
Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion II:

Parzelle 1113⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

„ 529⁷ Bürgerspital Basel.

„ 2210 „ „

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 2211 Bürgerspital Basel.

Die Baulinie der Föhrenstraße ist zu ergänzen auf
Parzelle 2164 Homöopathischer Spital Merian-Iselin.

Der bestehende Eintrag von Baulinien der Eichen-
straße ist wieder zu streichen auf den Parzellen 1113⁴,
2211, 2164, teilweise auf Parzellen 529⁷ und 2210.

Die Baulinie der Thannerstraße ist teilweise zu
streichen auf Parzellen 1113⁴ und 529⁷.

Die Baulinie der Föhrenstraße ist teilweise zu
streichen auf Parzelle 2210.

Beschluß des Regierungsrates
betreffend die
Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien
für die **Buchenstrasse.**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

In teilweiser Abänderung des Regierungsbeschlusses vom 27. Mai 1903 werden für die **Buchenstraße** Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4167* und *4167b* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Sänergasse.
- b) Richtungsbrüche: bei der Einmündung in die bisherige Strecke Bruch nach links.
- c) Ende: bei Distanz 75,32 m.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 15,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 9,00 m.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m, rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 33,50.

Gefällsverhältnisse: fallen 0,19 % auf 117,70 m.

Endpunkt: Cote 33,28, (Axe Eichenstraße).

- II. Die Buchenstrasse zwischen Sänergasse und Eichenstraße wird als Nebenstraße bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Die mit Regierungsbeschluß vom 27. Mai 1903 festgesetzten Bau- und Straßenlinien werden, soweit im Plan blau punktiert, *aufgehoben* und sind im Grundbuch wieder zu streichen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den *31. Mai* 1913.

Kanzlei des Kantons
Basel-Stadt

Ad. Böhrer.

*Verzeichnis der von den Bau- und Straßenlinien be-
rührten Liegenschaften und deren Eigentümer:*

Sektion II:

Parzelle 528¹ Margaretha Jenny.

„ 1113⁴ Einwohnergemeinde der Stadt Basel.

„ 1080³ R. Bernauer-Reichert.

Von der Baulinie berührte Liegenschaft:

Parzelle 2211 Bürgerspital Basel (Ergänzung).

Der bestehende Eintrag von Bau- und Straßenlinien
ist wieder zu streichen auf den Parzellen:

1080³ (teilweise), 966¹, 528¹, 527¹,
die Baulinie auf Parzelle 884¹ und teilweise auf Par-
zelle 1113⁴.
